



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

6; 8–10;
12–17.1

Synode
vom 4.–5. November 2024 in Bern

Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Disentis, 17. Oktober 2024
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Für die Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident
Christoph Zingg

Inhaltsverzeichnis

1.	Summary	2
2.	Traktandum 6 – Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz	3
3.	Traktandum 8 – Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE in Sibiu 2024: Mündlicher Bericht	4
4.	Traktandum 9 – Swiss Church in London: Assoziierung	4
5.	Traktandum 10 – Nationale ökumenische Koordinationsstelle «Seelsorge im Gesundheitswesen»	5
6.	Traktandum 12 – Forecast 2024	6
7.	Traktandum 13 – Voranschlag 2025	7
8.	Traktandum 14 – Finanzplan 2026 – 2029	8
9.	Traktandum 15 – Beitritt der EKS in den Verein Forum RGOW – Religion & Gesellschaft in Ost und West	9
10.	Traktandum 16 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2025	9
11.	Traktandum 17.1 – Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME): Jahresbericht 2023	10

1. Summary

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat die Traktanden der Herbstsynode vom 4. und 5. November 2024 entsprechend ihrer Richtlinien geprüft. Sie hat dem Rat eine Liste mit Fragen zugestellt, die in gemeinsamer Diskussion mit einer Delegation des Rates, der Leiterin der Geschäftsstelle Dr. Hella Hoppe, sowie der gesamten GPK am 10. Oktober in Bern ausführlich besprochen und geklärt wurden.

Die GPK dankt dem Rat der Geschäftsstelle EKS für die transparente und effiziente Zusammenarbeit.

Sie nimmt in diesem Bericht schriftlich und an der Synode mündlich Stellung.

- Nach den Diskussionen und Entscheidungen der Synode im Sommer 2024 in Neuchâtel, als sich Vorbehalte zur beantragten Durchführung einer nationalen Dunkelfeldstudie zeigten, schien es der GPK angezeigt, die Vernehmlassungsprozesse seitens der EKS zu thematisieren.
- In die Konzeptentwicklung für die «Koordinationsstelle Seelsorge im Gesundheitswesen» wurden sowohl die Kirchenleitungen der Mitgliedkirchen zur Vernehmlassung eingeladen, die Konferenz der Kirchenpräsidien begrüsst und drei Runde Tische mit Vertretungen aller Beteiligten durchgeführt, die Rückmeldungen aus den einzelnen Besprechungen immer wieder neu evaluiert und wo möglich in das in Arbeit stehende Konzept überführt. Dieser Prozess wurde in der Wahrnehmung der GPK sehr sorgfältig und umsichtig geführt, die Grundlagen für den nun vorliegenden Antrag sind breit abgestützt und erfüllen den Anspruch gemeinsamer Erarbeitung.

Das gleiche gilt für das in Traktandum 6 vorgelegte Reglement für die Konferenzen der EKS; dieses wurde den betroffenen Konferenzen vorgelegt, deren Rückmeldungen eingearbeitet.

- Eine mögliche Assoziierung der Swiss Church in London wird von der GPK begrüsst. Die GPK ist überzeugt davon, dass der Prozess sorgfältig geführt wird. Der Rat nahm die Anregung der GPK entgegen, wonach bei einer allfälligen Verfassungsrevision auch der §36 der Verfassung EKS angepasst wird. Dies in dem Sinne, dass auch eine Kirche, die nicht einen Sitz in der Schweiz hat (wie das bei der Swiss Church in London der Fall ist) ausdrücklich die Kriterien des §36 Absatz 2 a. erfüllen muss.
- In den Finanztraktanden galt die Aufmerksamkeit insbesondere dem Traktandum 14, der Finanzplanung für die nächsten Jahre und die dafür zu erarbeitenden Instrumente und die kommenden strategischen Entscheidungen. Mit Blick auf die Entwicklung der Kirchenfinanzen hat die GPK schon mehrmals angemahnt, dass die aktuellen Zahlen nicht einfach fortgeschrieben werden sollten. Inzwischen sind die entsprechenden Abklärungen eingeleitet und werden belastbare Grundlagen liefern für die Finanzplanung ab 2027. Der GPK ist es wichtig, dass parallel zur erwarteten Entwicklung der Zahlen auch strategische Überlegungen angestossen werden. Welche gesamtkirchlichen Aufgaben soll die EKS inskünftig übernehmen? Wo und wie können im Auftrag aller Mitgliedkirchen wahrgenommene Aufgaben finanzielle Engpässe auffangen? Welche Projekte laufen aus, werden weitergeführt, wo und wie hält sich die EKS beweglich für neue Aufgaben? Die GPK begrüsst die eingeleiteten Schritte und die damit verbundene zukunftsorientierte Haltung im Rat.
- Im Juni 2024 hat die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, EKS, in Neuenburg unter anderem beschlossen, die Präventionsarbeit zum Schutz der persönlichen Integrität in ihren Mitgliedkirchen zu verstärken, eine externe nationale Kontaktstelle für Betroffene und eine nationale Arbeitsgruppe «Schutz der persönlichen Integrität» zu schaffen. Und sie hat die Errichtung eines Handlungsfeldes «Missionsorganisationen und Hilfswerk» beschlossen. Die GPK nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass sowohl die nationale Arbeitsgruppe zum Schutz der persönlichen Integrität als auch der strategische Ausschuss für das Handlungsfeld bereits eingesetzt und arbeitsfähig sind.

2. Traktandum 6 – Reglement für die Konferenzen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Die GPK begrüsst die Vereinheitlichung des Auftrags der Konferenzen der EKS. Die Bezeichnung «Konferenz» ist nicht geschützt – es gibt, nebst den Konferenzen, die von der Synode eingesetzt sind, auch z.B. die Konferenz der Kirchenratspräsidien KKP und weitere. Mit dem vorgelegten Reglement sind ausschliesslich die Frauen- und Genderkonferenz, die Konferenz Diakonie Schweiz und die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz, also Konferenzen im Sinne von §25 der Verfassung EKS gemeint. Sie alle wurden in die Vernehmlassung des vorliegenden Reglements einbezogen. Das Reglement dient der Straffung und der Sicherstellung, dass die Konferenzen als Stimme der Kirchen auch inskünftig durch Delegierte ihrer Kirchen geführt und gesteuert werden. Fachorganisationen sind als Gäste weiterhin willkommen. Die Reglementarien der einzelnen Konferenzen sind, der Themenvielfalt geschuldet, sehr vielfältig ausgestaltet. Das Reglement für die Konferenzen der EKS wird nicht zwingend Anpassungen der internen Statuten nach sich ziehen.

Die GPK empfiehlt der Synode das vorliegende Reglement für die Konferenzen der EKS zur Annahme und es per 01.01.2025 in Kraft zu setzen.

3. Traktandum 8 – Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE in Sibiu 2024: Mündlicher Bericht

Die Vernetzung mit internationalen kirchlichen Netzwerken ist in der Verfassung der EKS vorgesehen und in grossen Teilen den Rats- oder entsprechenden Departementsvorstehenden zugedacht. Die GPK begrüsst das Engagement des Rates EKS in den diversen Netzwerken und in diesem Fall insbesondere in der GEKE.

Die GPK hätte es gerade deshalb begrüsst, dass der Bericht mindestens als Draft schriftlich vorliegen würde. So musste sie sich auf das Gespräch mit dem Rat und auf vorausgehende Medienberichte stützen. Besprochen wurde vor allem die neue Funktion der Präsidentin des Rates EKS Rita Famos als neue geschäftsführende Präsidentin der GEKE und die daraus resultierende Arbeitsbelastung. Im Gespräch legte Rita Famos dar, was genau diese Führungsaufgabe umfasst und dass sie v. a. auf Basis interner thematischer Verschiebungen über die nötige Kapazität verfügt. Die GPK gratuliert zur Wahl, wünscht Erfolg und Erfüllung und freut sich auf Inputs in die EKS aus diesem Engagement.

4. Traktandum 9 – Swiss Church in London: Assoziierung

Die GPK hat in ihrer Sitzung über den Antrag der Swiss Church in London beraten und stimmt mit dem Rat überein, dass die Erfordernisse einer Assoziierung gemäss Verfassung und Reglement gegeben sind. Die GPK empfiehlt die Annahme der drei Anträge.

Es wird der Synode obliegen, nach Kenntnisnahme der Vorstellung der Swiss Church in London (SCL), Eckpunkte für die allfällig nachfolgenden Verhandlungen des Rates mit der SCL zu formulieren.

Die GPK hat dem Rat nahegelegt bei der Einführung des Traktandums aufzuzeigen, inwiefern die Assoziierung einer im Ausland befindlichen Kirche für die EKS wünschenswert ist. Die GPK hat sich dabei insbesondere die Frage gestellt, wie sich die Vertretung und eine regelmässige Präsenz einer assoziierten Auslandkirche gestalten soll.

Die GPK hat sich auch erkundigt, ob eine Assoziierung finanzielle Verpflichtungen der EKS beinhalten kann; es wurde ihr versichert, dass das Thema im Erstgespräch mit der SCL angesprochen wurde. Obwohl die SCL vor erheblichen finanziellen Herausforderungen steht und sich auf dem freien «Markt» behaupten muss, können diese Herausforderungen, gemäss Rat, nicht auf die EKS zurückfallen.

Die Verfassung EKS verlangt gem. § 36 Abs 2 für inländische Antragstellende eine demokratische Verfassung. Inwiefern dies auch für ausländische Antragsteller gilt, scheint nicht klar formuliert zu sein und sollte bei Gelegenheit präzisiert werden.

Zur Erinnerung:

Auf Ende 2017 nahm das Engagement der Kommission «Schweizer Kirchen im Ausland» (CHKiA) ein Ende. Zeitgleich wurde die jährliche Kollekte zuhanden des Fonds CHKiA abgesetzt und die nicht zweckgebundenen Beträge des Fonds, gemäss Beschluss der AV Nov 2016, der Seelsorge in den eidgenössischen Empfangs- und Verfahrenszentren zugewiesen.

Für die im Fonds verbliebenen, zweckgebundenen Mittel besteht weiterhin die Möglichkeit Unterstützung für, engen Kriterien entsprechende, Projekte zu beantragen.

Im Unterschied zu der ehemaligen Verfassung des SEK (Art 4, Abs 3) sieht die Verfassung der EKS (§ 36 Abs. 2 b.) keine Mitgliedschaft der «Schweizer Kirchen im Ausland», sondern die Möglichkeit einer Assoziierung *evangelischer Schweizer Kirchen und Gemeinschaften im Ausland* vor.

Fonds CHKiA: (cf. <https://www.evref.ch/organisation/fonds-und-stiftungen/schweizer-kirchen-im-ausland-chkia/>)

Nur auf deutsch: Chronologischer Abriss der Geschichte der Kommission für CHKiA : (https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2019/10/CHKia_chronologischer_abriss_neun_phasen.pdf)

5. Traktandum 10 – Nationale ökumenische Koordinationsstelle «Seelsorge im Gesundheitswesen»

Die GPK begrüsst sehr, dass zum Thema «Seelsorge im Gesundheitswesen» - wie der Rat dargelegt hat – sehr intensiv an einer nationalen und ökumenischen Strategie gearbeitet wurde und nun ein Vorschlag vorliegt, welcher in einem längeren Prozess auch unter Beteiligung aller evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kantonalkirchen sowie der weiteren Vertretungen an Runden Tischen ausgearbeitet wurde.

Um es vorwegzunehmen: Natürlich gäbe und gibt es zahlreiche alternative Möglichkeiten zu erwägen. Zum Beispiel inter- oder suprareligiös, synodal, mit kleinerem Budget usw. zu beginnen. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll, einfach mal mit diesem Paket zu starten und danach zu schauen, wo und wie am besten Reformen und Weiterentwicklungen möglich und sinnvoll erscheinen – spätestens, aber besser nicht erst, wenn nach 3 Jahren die Gesamtevaluation vorgenommen und weitere Stellungnahmen gesammelt werden.

Eine nationale ökumenische Koordinationsstelle in der Form, wie sie nun der Synode EKS als Antrag vorgelegt wird, hat durchaus das Potenzial, die Interessen der Kirchen (wie auch – obschon dazu noch keine konkretisierten Pläne bestehen – weiterer Religionsgemeinschaften) in gemeinschaftlichen Diskurs zu bringen, zu bündeln, sowie auf nationaler Ebene sichtbar zu machen wieviel Arbeit, Aus- und Weiterbildung, Organisationsleistung und weitere Ressourcen für die Seelsorge im Gesundheitswesen (im weitesten Sinn) eingebracht, aufgewendet und geleistet wird.

Die Bedenken gegenüber einer Mandatierung der *Bistümer* mit sechs zusätzlichen Delegierten in der Konferenz mögen relativiert werden durch den Umstand, dass für Beschlüsse in der Konferenz die Mehrheit aller Stimmen und zusätzlich die Mehrheit der Stimmen jeder Konfession notwendig, und andererseits gewichtigere Beschlüsse auf dieser Ebene gar nicht vorgesehen sind.

Gerade für eine erste (Entwicklungs- und Experimentier-) Phase kann es durchaus nützlich sein, die Ressourceneinsätze grosszügig zu planen. Gemäss vorliegendem Antrag beläuft sich der Betriebsanteil, welcher durch die EKS übernommen werden soll, auf lediglich 40% des jährlichen Gesamtaufwandes von 180 TCHF (also 72 TCHF im Sinne des im Teilantrag 3 angeführten Kostendaches; der grössere Teil, 108 TCHF, wird von der röm.-katholischen Seite übernommen).

Bezüglich des Entwurfs für eine Geschäftsordnung (Beilage 3), § 13 Berichterstattung (Abs. 2) regt die GPK (als Änderung bzw. Präzisierung) an, dass der Steuerungsausschuss jährlich einen schriftlichen Bericht über die Arbeit der Koordinationsstelle und deren Gremien vorzulegen hat, welcher – *ausdrücklich* - anschliessend der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen ist.

Die Berichte und Entwicklungen – nicht erst nach 3 Jahren - genau zu prüfen, obläge der Synode der EKS, welche als höchstes Organ der EKS gemäss ZGB und als einer der drei „Gesellschafterinnen“ gemäss dem Kooperationsvertrag (Beilage 1) auch die Kompetenz zukommt, den Vertrag zu kündigen – allerdings nur jeweils mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten per Ende eines Kalenderjahres, und zwar erstmals per 31.12.2029. – Diese Klausel betr. die etwas lang erscheinende Frist (§ 18) im Zusammenhang mit der in § 16 verankerten Evaluationspflicht zu verstehen ist, wo es heisst (Abs. 1:) *Nach Ablauf von drei Jahren besteht die Pflicht zur Evaluation der Stelle und damit zur Entscheidung, ob und wie sie fortgeführt werden soll.* Es ist verständlich, dass eine vorzeitige Aufkündigung der Zusammenarbeit dieser Absicht zuwiderliefe. Juristisch stellt sich die Frage, ob eine solche Klausel überhaupt zulässig wäre – es käme wohl auf die Gründe an.

Natürlich stellen sich zahlreiche weitere Fragen, bspw. weshalb hier plötzlich viel Ressourcen zur Verfügung stehen, während zur Dokumentation und Aufarbeitung von Missbrauchsfällen solche angeblich fehlen. Oder ob denkbar wäre, die Mitglieder des Steuerungsausschusses reformierterseits dereinst einmal (falls überhaupt Ressourcen hierfür zur Verfügung stehen) durch die reformierten Konferenzmitglieder nominieren zu lassen.

Überhaupt: Wäre es sinnvoll, wenn die reformierten Delegierten sich jeweils im Vorfeld und während wichtiger Entscheidungsbildungsprozesse auch regelmässig untereinander austauschen? Diese Anregung hat die GPK im Gespräch mit dem Rat eingebracht – liegt die Stärke der reformierten Kirchen doch gerade auch in ihrer Vielfalt. Im Ringen um eine Position, die auf nationaler Ebene vertrauenswürdig vertreten werden kann, sind Anliegen kleinerer Kirchen und weiterer Minderheiten (unterscheiden sich die Strategien und Voraussetzungen doch nicht nur zwischen Konfessions- und Religionsgemeinschaften, sondern auch von Kanton zu Kanton oftmals beträchtlich) ebenso im Auge zu behalten wie den Erhalt bzw. die Erschaffung und Weiterentwicklung tragfähiger fachlicher Standards. Der Rat EKS teilt dieses Anliegen und sieht das Projekt als anpassungsfähiges, experimentelles Unternehmen, in dessen Verlauf *learnings* zu sammeln und Weiterentwicklung nicht nur Option ist, sondern mit zu den ständigen Aufgaben gehört.

In diesem Sinn empfiehlt die GPK der Synode Zustimmung zu den drei Anträgen.

6. Traktandum 12 – Forecast 2024

Im Geschäftsjahr 2023 wurde das erste Mal das Instrument eines Forecasts für das laufende Jahr genutzt. Auch für 2024 liegt ein solcher vor. Der Forecast geht vom «Stand 30. Juni 2024» als tatsächlichem buchhalterischem Stand aus und wurde von dort aus fortgeschrieben. Dies geschah auf Basis der aktualisierten Personalplanung (Eintritts-/Austrittsdatum/Lohn/Lohnnebenkosten) sowie den für die zweite Jahreshälfte erwarteten Aufwendungen und Erträgen.

Die Abweichungen zwischen erwartetem Jahresergebnis im Forecast 2024 und im Vorschlag 2024 sind gesamthaft gering und nachvollziehbar.

Der Rat hat allerdings gegenüber dem Voranschlag 2024 um 140 TCHF höhere Personal- und Sachaufwendungen für das Projekt «Schutz persönlicher Integrität» in Aussicht gestellt. Die GPK fragte nach, wie sich die erwarteten Mehraufwendungen erklären lassen. Nach Auskunft des Rates wurden im Voranschlag 2024 35 Arbeitstage und 6'500 CHF Sachaufwendungen budgetiert, die vor allem für die Unterstützung der Mitgliedkirchen bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten vorgesehen waren. Mit der öffentlichen Debatte zu den Missbrauchsfällen im kirchlichen Umfeld verlagerte sich der Fokus; die zu erwartenden Aufwendungen erhöhten sich entsprechend: Es wird mit rund 100 TCHF Sachaufwendungen gerechnet; der Personalaufwand lag bei der Erstellung des Forecasts bei 70 Tagen, die sich allerdings bis zum Ende September bereits auf rund 110 Arbeitstage erhöht hatten. Für die Rechnung 2024 ist daher mit einer entsprechenden Abweichung gegenüber dem Budget zu rechnen.

7. Traktandum 13 – Voranschlag 2025

Die GPK sieht ihren Eindruck der vergangenen Jahre bestätigt, wonach der Rat den Voranschlag sorgfältig aufstellt und nachvollziehbar erläutert. Fragen der GPK wurden transparent beantwortet. Die GPK stellte Fragen zum Hintergrund verschiedener Positionen, die an der gemeinsamen Sitzung von GPK und Rat am 10.10.2024 klärend beantwortet wurden, so dass hier nicht näher darauf eingegangen werden muss.

Zudem wurde im Zusammenhang mit der Budgetierung von 271 TCHF für das Projekt «Schutz der persönlichen Integrität» weniger über die finanziellen Folgen gesprochen, denn über den Stand der Dinge und die weitere Planung. Die GPK geht davon aus, dass über das Thema an geeigneter anderer Stelle informiert wird und das Budget nicht der richtige Ort für inhaltliche Diskussionen ist. Dass der Rat schnell auf das Votum der Sommersynode reagiert hat, bereits eine Arbeitsgruppe arbeitet, das in Legislaturziel 4 verankerte Vorhaben «Unterstützung bei der Bearbeitung der Schutzkonzepte» umgewidmet wurde und – nicht zuletzt - die Budgetierung auf Basis der ersten Arbeiten seriös vorgenommen wurde, kann die GPK nur begrüßen.

Hinweisen möchte die GPK auf zwei Dinge:

1) Das Verhältnis von Struktur- und Projektaufwand

Die GPK wies in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hin, dass ihr ein «gutes» Verhältnis von Projekt- und Strukturaufwand wichtig sei. Die Aussage lautete dabei: «Lieber mehr Aufwendungen in die Projekte als in die Struktur». Die Entwicklung dieses Verhältnisses, seit der Rechnung 2023, ist in dem Sinne zu begrüßen (Rechnung 2023: 35% Strukturaufwand zu 65% Projektaufwand. Forecast 2024: 30% zu 70%. Voranschlag 2025: 29% zu 71%). Die GPK fragte den Rat, ob dies eine strukturelle Entwicklung sei oder man davon ausgehen müsse, dass es sich um eine Schwankung im Rahmen des Üblichen handle. Die Auskunft des Rates ging dahin, dass die Mittel aus der Auflösung der Neubewertungsreserve (siehe unter 2.) in 2025 vollständig für das Projekt «Schutz persönliche Integrität» fließen werden, also den Anteil am Projektaufwand eher erhöhen wird. In den Folgejahren soll die Auflösung auch für Lohnerhöhungen oder den Teuerungsausgleich benutzt werden, so dass dann der Anteil des Strukturaufwandes wieder steigen wird.

Die GPK ist sich bewusst, dass an diesem Beispiel auch deutlich wird, dass eine Kenngrösse «Verhältnis Struktur- zu Projektaufwand» nur eine eingeschränkte Aussagekraft hat und nur eine unter mehreren Kenngrössen für die Bewertung der «Effizienz» der EKS sein kann.

2) Neubewertung Liegenschaft

An der Schlussbesprechung der EKS mit den Revisoren zur Rechnung 2023 im April 2024, an der seitens der GPK auch Christoph Zingg und Gabriele Schäfer teilnahmen, wies der Revisor darauf hin, dass neuere Empfehlungen für das Rechnungswesen grundsätzlich nicht mehr die Abschreibung einer Liegenschaft vorsehen. Die Liegenschaft Sulgenauweg wurde seit ihrer Bewertung im Jahr 2010 um jährlich knapp 100'000 CHF abgeschrieben, was nach Einschätzung der Revisoren zu einer Unterbewertung führte. Die Revisoren gingen von stillen Reserven von 750 TCHF aus; sie regten die Aufwertung der Liegenschaft um diesen Betrag an. Der Rat hat reagiert und die Aufwertung durchgeführt und – zur Wahrung der Erfolgsneutralität – Neubewertungsreserven in gleicher Höhe gebildet. Diese sollen in den nächsten Jahren nach und nach aufgelöst werden.

Das Geld zunächst für das Projekt «Schutz der persönlichen Integrität» einzusetzen und nachfolgend das Organisationskapitel in Höhe der jeweiligen Auflösung der Reserven zu reduzieren wird von der GPK als pragmatisches Vorgehen begrüsst.

Die GPK beantragt der Synode auf Basis §23 Absatz 3 der Verfassung EKS den beiden Anträgen des Rates zuzustimmen: Die Synode genehmigt den Voranschlag 2025 mit

- einem budgetierten Aufwandsüberschuss von 79'493 CHF und
- Mitgliedsbeiträgen von 5'922'457 CHF

8. Traktandum 14 – Finanzplan 2026 – 2029

Nach dem Beschluss der Sommersynode 2024, Dienste und Angebote der EKS im bisherigen Umfang weiterzuführen, hat der Rat die entsprechenden Aufwendungen im Wesentlichen fortgeschrieben. Die Projekte und Aufgaben für die Jahre 2026-2029 sind nach Aussage des Rates noch nicht konkret geplant.

Wie schon in seiner Stellungnahme von 2023 betont die GPK hier ihre Auffassung, dass man im Zuge der mittelfristigen Planungen von Ausgaben und Einnahmen auch die sich verändernden oder aktiv zu verändernde Aufgaben angeschaut werden müssen. Sie zitiert sich hier gerne selber (s. 12 Bericht der GPK vom 17.10.2023): *«Vor diesem Hintergrund hätte die GPK gerne im Finanzplan die Prognosen der EcoPlan-Studie einbezogen gesehen... Die GPK ist sich bewusst, dass die Frage danach, wo denn zu sparen wäre, wenn die Einnahmen zurückgingen eine schwierig zu beantwortende und kirchenpolitisch heikle ist... Der GPK ist es ein Anliegen, dass – wenn verschiedene Szenarien allenfalls richtigerweise nicht öffentlich diskutiert werden – solche jedoch in greifbarer Reichweite parat liegen.»* Dass dem Rat die Notwendigkeit hierzu bewusst ist, wird auf Seite 2 des Berichts zu diesem Traktandum deutlich. Der Rat schreibt hier: *Die EcoPlanstudie hat gezeigt, dass die Mitgliedkirchen mit sinkenden finanziellen Mitteln und einem Personalmangel rechnen müssen. Rat und Synode sollten daher in den nächsten Jahren die finanziellen Entwicklungen analysieren und mit einer gemeinsamen Strategie Prioritäten festlegen und Synergien ermöglichen... Im Januar 2024 hat der Rat beschlossen, dass mit Kirchenleitenden die anstehenden Finanz- und Leistungsherausforderungen diskutiert werden müssen. Die erste Sitzung fand im Juni 2024 im Anschluss an die Synode statt. Diese Beratungen werden weitergeführt und die Ergebnisse daraus werden in die Finanz- und Leistungsplanung einfließen.»*

Und auf Seite 5 des Berichts zum Traktandum 13 Voranschlag heisst es: *«... Die Anwendung eines möglicherweise neuen Beitragsschlüssels ist aus zeitlichen Gründen erst für den Voranschlag 2027 möglich. Der Rat hat jedoch die Absicht, die Firma EcoPlan mit der Erhebung der aktuellen Erträge pro Kirchenmitglied zu beauftragen. Für den Voranschlag 2026*

werden die Beiträge dann mit aktualisierten Erträgen, dem aktuellen Ressourcenindex und der aktuellen Anzahl der Kirchenmitglieder neu berechnet.»

Die GPK begrüsst ausdrücklich die Gründung der genannten Arbeitsgruppe zu den anstehenden Finanz- und Leistungsherausforderungen und das Engagement des Rats um eine Finanzplanung, die die Komplexität der Entwicklungen berücksichtigt.

9. Traktandum 15 – Beitritt der EKS in den Verein Forum RGOW – Religion & Gesellschaft in Ost und West

In diesem Fall folgt die GPK dem Rat, da die Verbindung zum Forum bereits besteht und keine erheblichen Auswirkungen für die EKS haben wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichungen nicht auf Französisch vorliegen und dass sich dies auf die Leserschaft und die Partnerinnen und Partner auswirkt. Angesichts des Interesses an diesen Publikationen wäre es gut, wenn man diese ganz oder teilweise in der 2. Landessprache anfordern könnte.

10. Traktandum 16 – Seelsorge für Asylsuchende in Bundesasylzentren: Finanzierung 2025

Angesichts der Bedeutung dieser Arbeit stimmt die GPK der Finanzierung von 470'000 CHF für die BAZ zu.

Es ist wichtig, dass dieser Punkt als ausserordentlicher Beitrag geführt wird, denn er soll nicht in einem Gesamtbudget untergehen, sondern immer wieder neu besprochen werden. Dies ermöglicht es auch, diesen ausserordentlichen Betrag an die jeweilige Realität und die Öffnung der Zentren anzupassen.

Angesichts der Weltlage ist es jedoch wichtig, dass sich der Rat mit den Beschlüssen des Europäischen Parlaments und der EU-Mitgliedstaaten zur Änderung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) befasst. Denn wenn diese Änderungen durchgehen, *«wird ein grosser Teil der Geflüchteten in Zukunft in geschlossenen Lagern an den EU-Aussengrenzen festgehalten [werden]. Dort sollen ihre Asylgesuche in Schnellverfahren abgewiesen werden.»*

«Der Dublin-Mechanismus, der jährlich für tausende Rückschiebungen in die EU-Grenzstaaten sorgt, wird beibehalten und noch weiter verschärft. Künftig können selbst unbegleitete minderjährige Asylsuchende z.B. nach Kroatien ausgeschafft werden.»

«Die GEAS-Reform legalisiert und generalisiert, was in Griechenland seit Jahren erprobt wurde: Inhaftierungen, Ausschluss aus Asylverfahren, Pushbacks.»

«Zur Erinnerung: Im Mittelpunkt des 'EU-Türkei-Deals' von 2016 stand die Vereinbarung, dass die Türkei die zwangsweise Rückführung aller Migrant:innen akzeptiert, die aus der Türkei kommend die griechischen Inseln erreicht haben. Dieser Plan basierte auf der irrigen Annahme, dass die Türkei ein sicheres Land für Geflüchtete ist.»

«Die erste Auswirkung, die Griechenland nach dem 'EU-Türkei-Deal' zu spüren bekam, war die Verhängung räumlicher Eingrenzungen für Geflüchtete, die auf dem Seeweg aus der Türkei auf den griechischen Ägäis-Inseln ankamen.»

«Die zweite grosse Auswirkung, die Griechenland nach dem 'EU-Türkei-Deal' zu spüren bekam, war der zunehmende Ausschluss von Menschen aus den Asylverfahren. Nach EU-Recht kann Asylsuchenden der Zugang zum Asylsystem verwehrt werden, wenn sie einen engen Bezug zu einem «sicheren Drittstaat» haben, den sie auf ihrem Weg nach Europa durchquert haben. In den letzten acht Jahren hat Griechenland immer mehr Menschen mit der Begründung abgewiesen, die Türkei sei ein solcher 'sicherer Drittstaat'.»

«Im Juni 2021 erklärte das Ministerium für Migration und Asyl die Türkei auch für Staatsangehörige aus Afghanistan, Somalia, Pakistan und Bangladesch zu einem sicheren Land und ein Ministerbeschluss vom Juni 2021 weitete diese Ausschlusspolitik auch auf alle Asylsuchenden auf dem griechischen Festland aus. Dieser Ausschluss wurde selbst nach dem Stopp der Abschiebungen in die Türkei im März 2020 fortgesetzt.»

(Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://sosf.ch/de/publication/bulletin-nr-2-2024>)

Es ist wichtig, dass diese Entscheidungen sowohl vom Rat der EKS als auch von den Mitgliedern der Synode genau verfolgt werden, damit man sich gegenüber den Partnern äussern kann.

Diese Entscheidungen könnten die Asylbedingungen in der Schweiz ernsthaft beeinflussen, daher wäre eine Stellungnahme der Kirche zu der laufenden Vernehmlassung sehr willkommen.

Die GPK empfiehlt der Synode Annahme des Antrags.

11. Traktandum 17.1 – Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und EKS (KME): Jahresbericht 2023

Der Jahresbericht 2023 der KME gibt einen kurzen und guten Überblick über die Ereignisse des wechselvollen vergangenen Jahres. Die auf S.3 des Dokumentes erwähnte, zur Vorlegung an die Herbst-Synode 2024 geplante Rahmenvereinbarung hat es zwar nicht mehr auf die aktuelle Traktandenliste geschafft. Auf entsprechende Rückfragen hin hat der Rat EKS jedoch bestätigt, dass die Arbeiten im neuen, an der Sommersynode 2024 in Neuenburg beschlossenen Handlungsfeld «Missionsorganisationen und Hilfswerk» der Evangelisch-reformierten Kirche gut vorankomme, die Arbeitsgruppe des strategischen Ausschusses bereits eingesetzt sei und im Einsatz stehe. Davon wird sicher im Bericht des Rates EKS mehr zu hören sein. Eine sorgfältige und umsichtige Vorbereitung der Vorlagen wird sich gewiss im Sinne aller Beteiligten positiv auswirken. Die GPK empfiehlt der Synode EKS mit diesem Hinweis zur Kenntnisnahme der Berichte - auch entsprechend den Anträgen unter 17.2 betreffend die Jahresberichte der Missionsorganisationen DM und Mission 21, welche sehr interessant und illustrativ gestaltet sind.

Für die GPK, 17.10.2024

Christoph Zingg, Präsident, Aude Collaud, Corinne Duc, Andreas Fuog, Gabriele Schäfer